

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlt Römischer Kayser ... Thunkund aller Männiglich: Nachdem über Unser an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg den vierten Novembris vorigen Jahrs erlassenes Kayserliches Commissions-Decret, wegen des von denen Königen von Franckreich und Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, ungerechter, leichtsinniger und meineidiger Weise mit Uns und dem Reich gebrochenen Friedens und ausgeübten grossen Feindseligkeiten ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1734?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861985664>

Druck Freier  Zugang







**K**arl der Sechste von  
 Gottes Gnaden Erwehltter Rö-

mischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des  
 Reichs; König in Germanien, zu Castilia,  
 Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu  
 Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Sclavo-  
 nien, Navarra, Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Ma-  
 jorica, Sevilla, Sardinia, Cordoua, Corsica, Murcia, Gi-  
 ennis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, deren Canarischen  
 und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ des Oceanischen  
 Meers; Erk-Herkog zu Oesterreich; Herkog zu Burgund, zu Bra-  
 band, zu Meyland, zu Steyer, zu Lärndten, zu Crain, zu Limburg,  
 zu Lützenburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Nieder-  
 Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien; Fürst zu Schwa-  
 ben, zu Catalonien und Asturien; Marggraf des Heil. Römischen  
 Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnik; Gefür-  
 steter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Ky-  
 burg, zu Görk und zu Artois; Landgraf in Elsaß; Marggraf zu  
 Oristani; Graf zu Goziani, zu Ramur, zu Roussillon und Ce-  
 ritania; Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaya,  
 zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen. Thun kund  
 aller Männiglich: Nachdem über Unser an die Reichs-Versammlung zu Re-  
 genspurg den vierten Novembris vorigen Jahrs erlassenes Kayserliches Com-  
 missions-Decret, wegen des von denen Königen von Franckreich und Sardinien,  
 als Herkogen von Savoyen, ungerechter, leichtsinniger und meineidiger Weise  
 mit Uns und dem Reich gebrochenen Friedens und ausgeübten grossen Feindselig-  
 keiten, Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs durch ihre dasige vor-  
 treffliche Rätthe, Bottschaften und Gesandte reiffe Berathschlagung gepflogen,  
 und in allen dreyen Reichs-Collegiis befunden worden, wie gedachte Cron Franck-  
 reich den mit Uns und dem Heil. Römischen Reich im Jahr Siebenzehnen Hun-  
 dert Bierzehnen den siebenden Septembris zu Baaden in Ergow geschlossenen Frie-  
 den, durch den am vierzehenden Octobris vorigen Jahrs nicht nur disseit des  
 Rheins auf dem unstrittigen Reichs-Boden sofort an der Reichs-Feste Rehl ge-  
 thanen feindlichen Anfall, aus einer wegen des Pohlnischen Wahl-Geschäfts  
 hergenommener offenbar ungegründeter Ursache mehrmalen thätlich gebrochen,  
 so viele treue Reichs-Stände, deren Lande und Unterthanen mit erpreßten grossen  
 und schweren Lieferungen und Contributionen beleget, mithin in vollem Frieden  
 unschuldig betrübet, sondern auch ein gleiches gegen die Welsche Reichs-Lande  
 vollführet: der König von Sardinien aber, als Herkog von Savoyen, auf eine  
 nicht leicht erhörte Art, zu eben der Zeit, als derselbe die schwere Reichs-Lehen-  
 Pflichten gegen den Allmächtigen Gott, Uns und das heilige Reich über seine  
 ansehnliche Reichs-Lande und Lehen öffentlich beschworen, wider dieselbe durch  
 Frankö-

X



13. März 1734

MK-4060. (31.)<sup>1a</sup>



Franköfische Verführung einen öffentlichen feindlichen Bund gemacht, und Uns den Krieg verkündigen dürfen, hernach das ansehnliche ohnwidersprechliche Reichs-Lehen und Herzogthum Meyland mit seinen Festungen samt der Franköfischen Macht und Zusammensetzung seiner Völcker mit Friedbrüchigen und meineidigen Gewaltthaten wegzunehmen geholfen, deme noch weiter hinzu gekommen, was der am Churfürstlichen Maynsischen Hof sich befindliche Franköfische Minister Blondel des Churfürsten zu Mayns Liebden, als des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canglern, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, für eine, der so mächtigen Teutschen Nation und so vielen grossen Hochansehnlichen Reichs-Ständen zum Spott und Verachtung gereichende, gegen Uns, als das Allerhöchste Reichs-Ober-Haupt, verführerische Erklärung gethan; Wir aber einen guten Theil Unserer Völcker von Unseren Krieges-Heeren gegen die Orte, wo die Feindes-Gefahr angeschienen, zu Sicherheit und Erhaltung deren in der wesentlichsten Gefahr ausgesetzt gewesen getreuen ungeschuldigen Reichs-Creisen und Ständen anrücken lassen, und dadurch das feindliche Franköfische Krieges-Heer veranlasset, über den Rhein zurück zu gehen: aus welchen obgemelten Ursachen dann, und daß, nebst dem die Fron Franckreich, wider die Münster-Ösnabrück-Nimweg-Ryswick- und Baadische Friedens-Schlüsse, so viele unzählige widrige That-Handelungen, feindliche Unterbrechungen und gewaltthätige Vorenthaltungen so vieler wieder zu geben heilig versprochener ansehnlicher Reichs-Landen und Rechten ohne allen Scheu begangen: demahlen aber, ohne einzig darzu gegebenene rechtmäßige Ursache das Reich überfallen dessen Grund und Boden feindselig überzogen, und Friedbrüchig angegriffen hat; und dann die obgedachte Churfürsten, Fürsten und Stände, nebst untermthänigster Dancksagung für Unsere, bey solcher Gefährde, zu des Heiligen Römischen Reichs, dessen Hoheits-Freyheits- und Gerechtigkeits-Beschütz- und Erhaltung führende und eröffnete Reichs-Väterliche gnädigste Wohlmeinung und gerecht empfindliche Absicht, auch gegen solchen unvermutheten schändlichen Friedens-Bruch vorgekehrte Reichs-Väterliche sorgfältige Veranstaltungen, in dem unterm sechs und zwanzigsten nechst verwichenen Monats Februarii, mit Lobwürdigst-Patriotischem getreuen Einnuth beschlossenen Gutachten hoch vernünftig erkennende, daß nach so vielen feindseligen Thaten es nicht de causa belli, sondern super jure defensionis & vindicta sumenda demahlen und um des Heiligen Reichs Hoheit und Freyheit zu thun sene, und dabero dafür gehalten, daß der König in Franckreich und der König von Sardinien, als Herzog von Savonen, und alle ihre Helfer und Helfers-Helfere, ohne Unterschied, für Unsere und des Reichs Feinde zu achten, sofort der gerechte Krieg gegen dieselbe von Unserent- und des Heiligen Reichs wegen zu erkennen, zu erklären, und in das Reich zu verkündigen sene; Solchemnach auch dieser Uns und dem Reich abgenöthigte Krieg nunmehr von Reichs wegen auf das kräftigste und verbindlichste für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu halten, und Uns mit rechtschaffener einmüthiger Zusammensetzung aller von Gott verliehener Kräfte, nach dem würcklichen Beyspiel vieler vornehmer Chur- und Fürsten, insonderheit deren mit einander verbundenen Fünf Oberen-Reichs-Creisen, welche dem gemeinen Wesen und werthesten Vaterlande zum Besten und Schutz desselben, aus treuem Eifer meistentheils ihre Kräfte und Macht dem Feind allbereits entgegen gestellet, denen Reichs-Sakungen und dessen heilsamer Executions-Ordnung gemäß, mit einer der anscheinenden Gefahr gleichförmiger Anzahl kräftigst, auch sonsten mit Rath und That treulichst und Patriotisch Uns und dem geliebten Vaterlande



terlande bezustehen, und zu dem Ende verschiedene andere Uns unterthänigst eingerathene heilsame Verordnungen aus Kayserlicher Machts-Vollkommenheit zu verkünden seyen, wie aus vorbesagten Gutachten des mehrern zu ersehen ist.

Und Wir nun alles dasjenige, was von Churfürsten, Fürsten und Ständen also stattlich, herzhafft und Ruhmwürdig erwogen, gut gefunden und treumeinend ist eingerathen und beschlossen worden, Unsers allerhöchsten Orts durch ein Kayserliches an den allgemeinen Reichs-Tag zu Regensburg, unterm zehenden dieses lauffenden Monaths Martii, erlassenes Commissions-Decret gnädigst genehm gehalten, und von tragender Kayserlicher Amts-Vollkommenheit wegen zur Würcklichkeit zu bringen, auch zu des Reichs gegenwärtiger und künftiger Sicherheit, Wohlfahrt und Erhaltung dessen hoher Gerechtsame und Freyheit, nebst Churfürsten, Fürsten und Ständen alle Unsere Kräfte in dem zu dem Allmächtigen Gott und Herrn aller Herren setzenden zuversichtlichen Vertrauen, anzustrecken entschlossen haben, es werde dessen unbetrüglliche Gerechtigkeit das schwere Unbild und die unleidliche Schmach ungestraffet nicht lassen, womit an Seiten oftgedachter Cron Frankreich, des Königes von Sardinien, und deren Helfferen und Helffers-Helfferen in denen Teutsch- und Weltschen Landen ohne einige rechtliche Ursache zu Werck gegangen worden, mithin bey so offenbar geregter Sache Unsere, des Reichs und Unserer Bundes-Genossener Waffen solcher gestalt mild-Väterlich segnen, damit denen so oft und viel erfahrenen muthwilligen Friedens-Brüchen, wodurch sich der Ruhestand von Europa, von Zeit zu Zeit, gegen so viele heilig geschworne Friedens-Schlüsse und Verträge, unterbrochen und zerstöhret seyen müssen, endlich einmahl ein Ziel gesteckt, und alles in solche Schrancken gesetzt werde, worbey sich nicht allein das Teutsche Reich, sondern auch ganz Europa eines festen Fried- und Ruhe-Standes einmahlen sicher getrösten könne. So erklären Wir demnach und verkündigen

## I.

Hiermit und in Krafft dieses offenen Briefes, von Römisch-Kayserlicher Obrist- und Lehen-herrlicher Macht, mit gutem Rath und rechtem Wissen, die Cron Frankreich, den König von Sardinien und Herzogen von Savoyen, wie auch alle ihre Helffere und Helffers-Helffere, deren angehörige Befehlshabere, Söldner und Unterthanen, für Unsere und des Heil. Reichs Feinde, und daß der uns abgenöthigte Krieg nunmehr für einen allgemeinen offenbaren gerechten Reichs-Krieg zu halten, mithin zu dessen glücklicher Ausföhrung alle und jede getreue Hohe und Niedere Stände, Lehen-Leute und Unterthanen die Waffen ergreifen, und mit rechtschaffener, einmüthiger, unzertrennlicher, tapfferer Zusammensetzung ihrer von Gott, Uns und dem Heiligen Reich verliehener und zu Abwendung der Anscheinenden Gefahr, unter dem Göttlichen ohnzweiffelntlichen Seegen zuversichtlicher allerdings genugsamer Kräfte, denen Reichs-Satz- und Executions-Ordnungen gemäß bentreten, sich auch obgedachter Reichs-Feinden mit nichten annehmen, noch denenselben einigen Beystand, oder Vorschub heimlich oder öffentlich, unter was Schein oder Vorwand solches immer geschehen möge, leisten, noch einiges Unterkommen, Durchzug, Werbung, Zuföhrung einiger Kriegs- oder Lebens-Nothdurfft, oder Erforderniß, oder anderen Unterschleiff verstatten, sondern ihnen vielmehr allen möglichsten Abbruch thun, und dieselbe auf das äußerste angreifen, verfolgen und vernichten



nichten helfen sollen, auf daß zu aller ihrer und deren Unterthanen Heyl und Erhaltung die abgeriffene Reichs-Lande wieder erobert, und in den vorigen, denen Reichs-Grund-Gesetzen, und denen in obgedachtem Reichs Gutachten enthaltenen Friedens-Schlüssen gemessenen Stand in Ecclesiasticis & Politicis hergestellet, des heiligen Reichs Unschuld, Hoh- und Freyheit gerächet, Unsere gerechte Reichs-Väterliche Absichten erreicht, nicht weniger auch die Feinde zu gebührendem Abtrag und Genugthuung für die zugefügte grosse Schmach, Unbild und Schäden, und Leistung künfftiger mehrerer Sicherheit angehalten, und endlich ein gemeiner, nützlicher, ehrlicher und beständiger Frieden, worauf man, zu der gemeinen Reichs und der Europæischen Ruhe, gegen diese unruhige Nachbarschaft bauen und trauen könne, erworben werden möge.

## II.

Sehen, ordnen und wollen Wir, daß nicht nur alle Unsere und des Reichs, in des Königs von Frankreich, und des Königs von Sardinien und Herzogen von Savoyen, deren heim- und öffentlichen Anhängeren, Helfferen oder Helffers-Helfferen, in Staats- und Kriegs- auch anderen Diensten befindliche, oder sonsten sich daselbst aufhaltende Lehen-Leute, Unterthanen und Angehörige, stracks nach Verkündigung dieser Unserer Reichs-Kriegs-Erklärung, sich von dannen weg- und in das Heilige Römische Reich oder Unsere Erb-Königreiche und Lande zurück zu begeben, sondern auch insgemein ihrer keiner von nun an und so lang dieser Krieg dauert, für jemand anderen, wer der auch seye, als für das Vaterland, und dessen jetzige oder künfftige Bunds-Verwandte, welche bey gegenwärtigem Krieg gegen die erklärte Reichs-Feinde würcklich Theil nehmen, sich gebrauchen, vielweniger von neuen werben lassen, sondern aller anderen fremden feindlichen Diensten sich völlig äussern sollen.

## III.

Solle weder Neutralität, Correspondentz, Gewerb oder Handlung Französisch- und Savonischer, sowohl Wollener als Seidener, Gold- und Silberner auch aller anderer Waaren und Manufacturen, wie die Rahmen haben mögen, wie auch Wein, Brandwein, Del, samt anderen Gewächsen und Sachen, sie werden gleich unmittelbar oder geraden Wegs von dannen, oder durch andere Länder in das Reich gebracht, noch auch Wechsel und Gegen-Wechsel mit denen Feinden in- und ausser dem Römischen Reich verstattet, vielweniger einige un- oder mittelbare Verständniß mit denenselben, noch auch Französisch-Sardinische oder Savonische Leute, Rätthe, Diener, oder andere verdächtige Personen von diesen Völckeren, unter was Vorwand oder Schein es immer seyn könnte oder möchte, geduldet, sondern alles dieses durchaus verbotthen und abgeschaffet, auch alle Französische und Savonische Waaren, als Contraband, geachtet, und zu solchem Ende auf denen Zoll-Stätten, und sonsten von jedes Orts Obrigkeit, mit genauer Durchsuchung fleißige Obsicht angewendet, und darunter also verfahren werden, wie in denen bey vorigen Reichs-Kriegen von Unseren Höchst löblichen Vorfahren erlassenen geschärfften Gebot- und Verboten auch Befehlen mit mehrerem enthalten ist. Vor allem aber soll

## IV.

Von allen und jeden hohen Landes-Obrigkeiten und jedermann dar-  
auf



auf allen Fleißes gesehen und verhütet werden, daß kein Getreid, Mehl, Pferde, Horn-oder Klau-Vieh, Gewehr, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter und andere zum Krieg nöthige Sachen noch Waaren auffer Reichs irgends wohin, auch so gar in Neutrale fremde Lande, jedoch, so viel diese letztere betrifft, ohne ausdrückliche Erlaubnuß, geschicket und verführet werden. Es sollen auch

## V.

Keine Frankosen und Savoyarden Männ- oder Weiblichen Geschlechts, Hoch- und Niederen Geist- oder Weltlichen Standes, mehr in Stiftern, Clöstern und Gemein-Häusern oder in Diensten angenommen, und diejenige, so sich schon darinnen befinden, unter gewisser Straf ab- und ausgeschaffet werden, es wäre dann, so viel die Geistliche betrifft, daß ihre Obrigkeiten, Bischöffe und Obere derselben genugsam versichert und dafür selbst stehen wolten, daß sie wider Unser und des Reichs Beste, Dienst oder Wohlfahrt, durch Briefe, oder in andere Wege, nichts Schädliches oder Nachtheiliges unternehmen werden, und daß, so viel die Weltliche anbelanget, welche schon lange Jahr im Reich mit Haab und Gut seßhaft oder der Glaubens-Bekanntnuß halber aus Franckreich, Savoyen oder Piemont entwichene, und von einigen Reichs-Ständen in Schutz aufgenommene Frankosen und Waldenser seynd, dieselbe ihren Herrschafften und Obrigkeiten, die bishero jedes Orts gewöhnliche Pflicht und Unterthänigkeit würcklich geleistet hätten, auch im übrigen gegenwärtigen und anderen Unseren und des heiligen Reichs-Gesetzen und Ordnungen durchaus geleben thäten. Ingleichen solle

## VI.

Keinem Teutschen, wer der auch, oder unter was Namen oder Vorwand es seyn möge, erlaubet und gestattet seyn, nach Franckreich und andere feindliche Lande zu verreisen, und gleichwie

## VII.

Die auswärtige Mächten oder auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die bey währendem diesem Krieg, um etwa eine Veränderung zu machen, oder des Reichs Kräfte darmit zu schwächen, und Unser oder Unserer Bundes-Genossen gerechtes Vorhaben zu hindern, oder aus was Ursachen und unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs und deren Lande, oder auch deren Bundes-Genossen überzöge, überfiele, oder beunruhigte, gleichmäßig für Reichs-Feinde gehalten, und erkläret seyn; Also und daserne

## VIII.

Jemand von denen Reichs-Ständen, wer der auch seye, die Waffen wider Franckreich, den König von Sardinien und Herzogen von Savoyen und deren Helffern und Helffers-Helffern zu ergreifen, oder Uns und dem Reich die Reichs- und Kreis-Schuldigkeiten zu leisten sich entschlagen, und denen Feinden oder ihren Anhängern mit Volck oder Gestattung deren Werbungen, mit Pferden deren Aufkauff- und Ausführung, Kriegs- und Mund-Geräthschaften, oder anderen Sachen und auf andere Weise, wie solche zu erdencken seyn möchte, heim-oder öffentlich einigen Beystand und Vorschub leisten, und geben



würden, so sollen der oder dieselbe alle für Unsere und des Reichs Feinde so lange geachtet werden, bis sie sich bey Uns und dem Reich gebührend ausgeführet, und ihrer Schuldigkeit ein Genügen gethan haben, inzwischen aber auch kein Reichs-Untertthan denenselben dienen, sondern sich vielmehr alsobald von ihnen hinweg zu begeben, und für das Vaterland und dessen Bundes-Verwandte sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn; Allermassen dann auch

## IX.

Im Fall einer, oder anderer, nicht unter feindlichem Gewalt stehender Reichs-Stand, oder Glied, diesem und anderen Reichs-Schlüssen gemäß, dem Vaterland seine Schuldigkeit ohngesäumt nicht leistete, oder mit Franckreich oder dessen Bundes-Genossen in Neutralität oder besonderen Handlungen bereits stehen, oder ins künftige sich einlassen thäte, wider den oder diejenige solle auff die Entsetzung aller ihrer von Uns und dem Heiligen Reich habender Leben und Wohlthaten in Geist- und Weltlichen Vermögen geschritten, und nach Anleitung deren Executions-Ordnungen und anderer Reichs-Satzungen, auch deren gemeinen Rechten, mit aller Schärffe verfahren werden. Wie nicht weniger

## X.

Alle andere, so dieser Kriegs-Erklärung und Unserer Kayserlichen Verordnung entgegen handeln, willkührlich, oder nach Gestalt des Verbrechens entweder an allen ihren Erb- und Lehenschafften, Anwartungen, Rechten, auch Haab und Güteren, Vermögen, Aemtern, Bürden und Ehren, auch da man sie ertappet, an Leib und Leben, die anwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß, als Verächtere und Verräthere ihres Vaterlandes und *Rei criminis læsæ Majestatis perduellionis, felonix & inobedientix* abgestraffet, ihnen und ihren abstammenden, oder Nachkömmlingen, ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet, noch weniger sie für Reichs-Stände, Stift- und Ritter-mäßige, Edle oder des Heiligen Reichs Bürgere jemahlen mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren und des heiligen Reichs Schutz unfähig erkläret, ja die von einer Obrigkeit einem und anderen angelegte Strafe durch das ganze Reich gültig seyn, und derselben auf ertheilte Nachricht aller Orten nachgegangen und darauf verfahren werden.

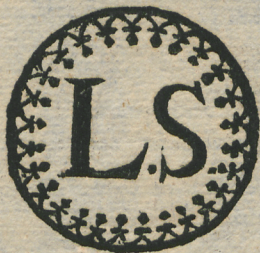
Solchemnach gebieten Wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten Geist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Heiligen Reichs Lehen-Leuten, Untertthanen und Getreuen, in was Bürden, Stand und Wesens die seynd, ernst- und festiglich, Ihnen aus Römisch-Kayserlicher Macht bey denen Eiden und Pflichten, womit sie Uns, von des heiligen Reichs-wegen insonderheit zugethan, auch bey dem Gehorsam, den sie Uns, als Römischen Kayser, schuldig seynd, darzu bey Verlust aller Gnaden, Freyheiten und Rechten, so sie von Uns und dem heiligen Reich, oder anderen, haben, hiermit befehlende, daß sie diese Unsere Erklärung, Verkündigung, Gebot und Verbot mit allen Punkten, Articulen und Inhalt stet und fest halten, solche auch durch ihre Churfürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Gebiet, und was jeglicher in Regierung und Befehl hat, kund machen, und mit ihren Statthaltern, Vice-Domen, Rätthen



then, Amt-Leuten, Pflegeren, und allen ihren Bedienten und Unterthanen zu halten und zu vollziehen ernstlich schaffen und befehlen, daran nicht säumen, noch dawider trachten, handeln oder thun, heimlich oder öffentlich, in keine Weise noch Wege, so lieb ihnen ist Unsere Kayserliche und des heiligen Reichs schwere Ungnade, samt obbeschriebenen und anderen in denen gemeinen Reichs-Rechten und dem Land-Frieden enthaltenen Straffen zu vermeiden.

Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den dreyzehenden Martii Anno Siebenzehnhundert Vier- und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Dren- und zwanzigsten, des Hispanischen im Ein- und Drenßigsten, des Hungarisch- und Böhemischen ebenfalls im Dren- und Zwanzigsten.

Carl.



Vt. Frid. Carl Bisch. u. F. zu Bamb. u. Würzb. Herk. zu Francken.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium.

E. F. Fr. Hr. von Glandorff.



... und alle ihre ...  
... zu ...  
... noch ...  
... in ...  
... gen ...  
... in ...  
... in ...

...  
...  
...  
...  
...  
...  
...

1711



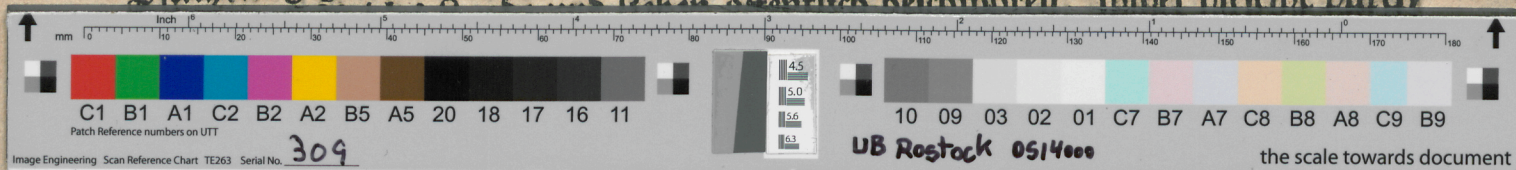
...  
...  
...

Ab ...  
Majestatis ...  
C. J. Dr. von ...





**K**arl der Sechste von  
Gottes Gnaden Erwehltter Rö-  
mischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs; König in Germanien, zu Castilia,  
Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu  
Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Sclavo-  
nien, Navarra, Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Ma-  
jorica, Sevilla, Sardinia, Cordoua, Corsica, Murcia, Gi-  
ennis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, deren Canarischen  
und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ des Oceanischen  
Meers; Erk-Herkog zu Oesterreich; Herkog zu Burgund, zu Bra-  
band, zu Meyland, zu Steyer, zu Särndten, zu Crain, zu Limburg,  
zu Lükemburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Nieder-  
Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien; Fürst zu Schwa-  
ben, zu Catalonien und Asturien; Marggraf des Heil. Römischen  
Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnik; Befür-  
steter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Ky-  
burg, zu Görk und zu Artois; Landgraf in Elßas; Marggraf zu  
Oristani; Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roussillon und Ce-  
ritania; Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaya,  
zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen. Thun kund  
aller Männiglich: Nachdem über Unser an die Reichs-Versammlung zu Re-  
genspurg den vierten Novembris vorigen Jahrs erlassenes Kayserliches Com-  
missions-Decret, wegen des von denen Königen von Frankreich und Sardinien,  
als Herzogen von Savoyen, ungerechter, leichtsinniger und meineidiger Weise  
mit Uns und dem Reich gebrochenen Friedens und ausgeübten grossen Feindselig-  
keiten, Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs durch ihre dasige vor-  
treffliche Rätthe, Bothschafften und Gesandte reiffe Berathschlagung gepflogen,  
und in allen dreyen Reichs-Collegiis befunden worden, wie gedachte Cron Frank-  
reich den mit Uns und dem Heil. Römischen Reich im Jahr Siebenzehnen Hun-  
dert Bierzehnen den siebenden Septembris zu Baaden in Ergow geschlossenen Frie-  
den, durch den am vierzehenden Octobris vorigen Jahrs nicht nur disseit des  
Rheins auf dem unstrittigen Reichs-Boden sofort an der Reichs-Feste Kehl ge-  
thanan feindlichen Anfall, aus einer wegen des Pohnischen Wahl-Geschäfts  
hergenommener offenbar ungegründeter Ursache mehrmalen thätlich gebrochen,  
so viele treue Reichs-Stände, deren Lande und Unterthanen mit erpreßten grossen  
und schweren Lieferungen und Contributionen belegt, mithin in vollem Frieden  
unschuldig betrübet, sondern auch ein gleiches gegen die Belsche Reichs-Lande  
vollführet: der König von Sardinien aber, als Herzog von Savoyen, auf eine  
nicht leicht erhörte Art, zu eben der Zeit, als derselbe die schwere Reichs-Leben-  
pflichten gegen den Allmächtigen Gott, Uns und das heilige Reich über seine  
offenlich beschworen wider dieselbe durch



MK-4060. (31) <sup>1a</sup>